

# **BGer 9C\_668/2012 vom 13. Februar 2013**

Bundesgericht, 2013-02-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_668\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_668_2012)

FR: TF 9C\_668/2012 du 13 février 2013

IT: TF 9C\_668/2012 del 13 febbraio 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beurteilung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) liegt der Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesen kann das Bundesgericht von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Soweit sich der Entscheid nach der allgemeinen Lebenserfahrung richtet (beispielsweise, ob Tabellenlöhne anwendbar sind, welches die massgebliche Tabelle ist und ob ein [behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter] Leidensabzug vorzunehmen sei; BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399; Urteil 9C\_189/2008 vom 19. August 2008 E. 1 in fine und 4, in: SVR 2009 IV Nr. 6 S. 11) stellt dies eine Rechtsfrage dar. Rechtlicher Natur ist sodann auch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen erfüllt sind (z.B. ob die Abweichung vom branchenüblichen Durchschnittseinkommen die Erheblichkeitsschwelle erreicht; BGE 135 V 297 E. 6.1.1 S. 302).

### **E. 2**

Umstritten ist einzig die Frage, auf welcher statistischen Grundlage im Einkommensvergleich die beim Validenlohn zu berücksichtigende (betriebsübliche) Arbeitszeit zu bestimmen ist.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe das herangezogene Vergleichseinkommen falsch berechnet. Er sei vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Hochbau tätig gewesen, weswegen die Vorinstanz zur Berechnung des Valideneinkommens explizit die Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (BFS), Tabelle TA 1, Baugewerbe, Hochbau (TA 1, Pos. 41) herangezogen habe. Sie habe es jedoch unterlassen, das Einkommen an die für diese Sparte betriebsübliche Arbeitszeit anzupassen: Nach der BFS-Statistik 2011 über die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen (BUR) habe sie im "Hoch- und Tiefbaugewerbe" 42 Wochenstunden betragen, im "sonstigen Ausbaugewerbe" lediglich 41.5 Stunden. Das Valideneinkommen sei so konkret wie möglich zu bestimmen, weshalb es sachgerecht sei, dies auch bei der Ermittlung des durchschnittlichen Vergleichseinkommens zu berücksichtigen, denn der Beschwerdeführer sei vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Hochbaugewerbe tätig gewesen. Darum hätte die Vorinstanz auf eine Arbeitszeit von 42 Stunden abstellen müssen und nicht nur auf eine solche von 41.7 Stunden. So resultiere bei richtiger Betrachtung ein Einkommen, das um 8,86 % über dem von der Vorinstanz errechneten Valideneinkommen liege und damit um 3,86 % zu parallelisieren sei. Es ergebe sich dann ein Invaliditätsgrad von 60,01 % und damit der Anspruch auf eine Dreiviertels-Invalidenrente.

#### **E. 4.1**

Im hier massgebenden Jahr 2011 betrug die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Baugewerbe/Bau 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft, 12-2012, Tabelle B 9.2 [Betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit]).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bezieht sich offenbar auf die BFS-Statistik BUR 2011 (Betriebs- und Unternehmensregister), die das Baugewerbe (Ziffern 41-43) unterteilt in "Hoch- und Tiefbau" einerseits (Ziffern 41-42) und "Ausbaugewerbe" andererseits (Ziffer 43). Gemäss dieser Statistik habe im Bereich Hoch- und Tiefbau die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 42 Stunden betragen, im sonstigen Ausbaugewerbe indessen nur 41.5 Wochenstunden. Allein diese spezifischeren statistischen Angaben lassen die vorinstanzliche Einreihung der bisherigen Tätigkeit des Beschwerdeführers in die etwas tiefere allgemeine durchschnittliche Arbeitszeit des Baugewerbes und nicht in die Kategorie "Hoch- und Tiefbau" nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Im Sammelbereich "Ausbaugewerbe" ist beispielsweise auch der Gerüstbau aufgeführt (vgl. BFS-Erläuterungen zum Abschnitt F Baugewerbe/Bau, NOGA 2008, Einführung, S. 126). Die ehemalige Arbeitgeberin des Beschwerdeführers ist nach ihren eigenen Angaben zu einem guten Teil auch im Gerüstbau tätig.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer ist seit 1990 in einem Kleinbetrieb als Bauhilfsarbeiter tätig gewesen (Fragebogen Arbeitgeber vom 5. Mai 2002). Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Betrieb ausschliesslich Hoch- bzw. Tiefbauarbeiten ausgeführt hat, sondern auch im Bereich der allgemeinen Ausbauarbeiten tätig war, wo die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit tiefer war. Konkret betrug die Wochenarbeitszeit im Arbeitgeberbetrieb im Mai 2002 aber sogar nur 41 Stunden. Der von der Vorinstanz berücksichtigte Baubranddurchschnitt von 41.7 Stunden erweist sich auf den konkreten Fall des Beschwerdeführers bezogen nicht als offensichtlich falsch. Es kann darum offen bleiben, ob wie hier gefordert - anders als nach der Rechtsprechung üblich (siehe dazu SVR 2012 UV 26 93, E. 5.2 und 6.1 [Urteil 8C\_744/2011 vom 25. April 2012]) - auch auf den abweichenden Durchschnittswert einer NOGA-Branchenabteilung abgestellt werden könnte. Es ist im Gegenteil vertretbar und auf jeden Fall nicht bundesrechtswidrig, im Rahmen der Invaliditätsbemessung beim Beschwerdeführer die (bau)branchenspezifische durchschnittliche wöchentliche Arbeitsstundenzahl von 41.7 heranzuziehen, um den Einkommensvergleich aufgrund der parallelisierten hypothetischen Validen- und Invalideneinkommen vorzunehmen.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.